

## Newsletter – Arbeits-, Pflege- und Wirtschaftsrecht März 2013

„Es ist so leicht, andere, und so schwierig, sich selbst zu belehren.“ Oscar Wilde (1854–1900) bringt es wie immer auf den Punkt.

### Arbeitsrecht:



Letztes Jahr machte das Bundesarbeitsgericht von sich reden, weil es 26 TVöD wegen einer Altersdiskriminierung für unwirksam erklärte. Das Bundesarbeitsgericht hatte am 20.03.2012 entschieden, dass eine im TVöD vorgesehene Urlaubsstaffelung nach dem Lebensalter unwirksam ist (9 AZR 529/10).

Diejenigen, die das Ende der Altersgrenzen vorausgesagt haben, haben sich jedoch geirrt. Das Bundesarbeitsgericht hat ganz aktuell entschieden, dass **Altersgrenzen in Betriebsvereinbarungen** wirksam sind (BAG, Urteil vom 5. März 2013 - 1 AZR 417/12). In der Sache hat das Bundesarbeitsgericht über eine Altersgrenze entschieden, nach der das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Kalendermonats endete, in dem der Arbeitnehmer die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreichte. Das BAG hat klargestellt, dass der Betriebsrat und der Arbeitgeber in einer freiwilligen Gesamtbetriebsvereinbarung eine Altersgrenze für die Beendigung von Arbeitsverhältnissen regeln dürfen. Dabei haben sie nur die Grundsätze von Recht und Billigkeit gemäß § 75 Absatz 1 BetrVG zu beachten. Diese Schranken sind eingehalten, wenn die Altersgrenze an den Zeitpunkt anknüpft, zu dem der Arbeitnehmer die Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen kann. Eine solche Regelung verstößt nicht gegen das Verbot der Altersdiskriminierung. Die Vereinbarung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses ist auch keine die Altersgrenzenregelung der Gesamtbetriebsvereinbarung verdrängende einzelvertragliche Abmachung.

### Wirtschaftsrecht:



In der Praxis eines Unternehmens stellt sich immer wieder die entscheidende Frage: Wie muss, insbesondere bei Personengesellschaften, rechtswirksam unterschrieben werden? Der Bundesgerichtshof hat hierzu eine aktuelle Entscheidung gefällt, die wir sehr interessant finden. Er hat mit Urteil vom 23.01.2013 entschieden, dass ein **Firmenstempel neben einer Unterschrift** die Schriftform beim Abschluss von Gewerbemietverträgen wahrt (XII ZR 35/11). Dem BGH zufolge weist das Hinzusetzen eines Firmenstempels zu einer Unterschrift denjenigen, der die Unterschrift geleistet hat, als unterschreibsberechtigt für den Stempelsteller aus. Eine so abgegebene Erklärung erfüllt auch das mietvertragliche Schriftformerfordernis des § 550 BGB. Der Geschäftsverkehr misst einem Firmen- oder Betriebsstempel eine besondere Legitimationswirkung bei.

Klägerin war eine überörtliche Sozietät von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten. Die Kollegen schlossen sich zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) zusammen. Diese hatte ab 2002 Kanzleiräume für eine feste Laufzeit von 10 Jahren gemietet. Den Mietvertrag hat jedoch nur ein Gesellschafter der GbR unterzeichnet, die aus insgesamt 15 Gesellschaftern besteht. Neben der Unterschrift war ein Stempelabdruck der Sozietät beigefügt. Bevor die Laufzeit von zehn Jahren vorüber war, kündigte die GbR den Mietvertrag. Diesmal unterzeichneten alle 15 Gesellschafter der GbR die Kündigung. Da der Vermieter die GbR nicht vorzeitig aus dem Mietvertrag entlassen wollte, klagte die GbR auf Feststellung, dass die Kündigung wirksam war. Die Gesellschaft berief sich darauf, dass die Vereinbarung eines befristeten Mietverhältnisses wegen Verstoßes gegen die Formvorschrift des § 550 BGB unwirksam sei, demzufolge bei Vereinbarung von befristeten Mietverträgen von über einem Jahr Dauer die Schriftform erforderlich ist.

Es stellt sich daher die Frage, ob hier die Schriftform gewahrt wurde. Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Gesamtvertretung im Personengesellschaftsrecht hatte der BGH in der Vergangenheit bereits mehrfach entschieden, dass die Schriftform des § 550 BGB bei der Unterzeichnung durch ein Organmitglied nur gewahrt ist, wenn auch die übrigen Organmitglieder unterzeichnen oder die Unterschrift den Hinweis enthält, dass das unterzeichnende Organmitglied auch diejenigen Organmitglieder vertreten will, die nicht unterzeichnet haben (Urteile v. 4.11.2009 - XII ZR 86/07; 16.07.2003 - XII ZR 65/02 u. 11.09.2002 - XII ZR 187/00).

Der aktuelle Fall war für den BGH allerdings wegen des Zusatzes des Firmenstempels völlig anders zu entscheiden. Das Vertretungsverhältnis für die GbR wurde hier durch den der Unterschrift beigefügten Stempelabdruck angezeigt, ohne dass es dazu weiterer Unterschriften der übrigen geschäftsführenden Gesellschafter bedurfte hätte. Eine so abgegebene Erklärung genügt auch der Schriftform. Denn sie erweckt anders als die nur von einem einzelnen Gesellschafter ohne Vertretungszusatz abgegebene Erklärung nicht den äußeren Anschein, es könnten noch weitere Unterschriften fehlen. Das Hinzusetzen eines Stempels zu einer Unterschrift weist denjenigen, der die Unterschrift geleistet hat, als unterschreibsberechtigt und damit vertretungsberechtigt für den Stempelsteller aus. Denn der Geschäftsverkehr misst dem Firmen- oder Betriebsstempel eine Legitimationswirkung bei.

### **Pflegerecht:**



Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat mit einem jetzt veröffentlichten Urteil vom 17.10.2012 ausgeführt, in welchem Umfang Schiedssprüche richterlich überprüft werden können (Az. L 3 KA 1/09 KL). Allgemein gilt, dass die **inhaltliche Kontrolle der Schiedssprüche** sich darauf beschränkt, ob der zu Grunde liegende Sachverhalt zutrifft, und ob das Schiedsamt den ihm zustehenden Gestaltungsspielraum eingehalten, d.h. die maßgeblichen Rechtsmaßstäbe beachtet hat. Denn nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sind Schiedssprüche nur in eingeschränktem Umfang gerichtlicher Kontrolle zugänglich, weil Schiedsämter, deren Sprüche fehlende Vereinbarungen der zum Vertragsabschluss berufenen Vertragspartner ersetzen, eine weitgehende Gestaltungsfreiheit haben (SozR 4-2500 § 85 Nr. 3). Die inhaltliche Kontrolle der Schiedssprüche beschränkt sich demgemäß darauf, ob der von diesen zu Grunde gelegte Sachverhalt zutrifft und ob das Schiedsamt den ihm zustehenden Gestaltungsspielraum eingehalten, d.h. die maßgeblichen Rechtsmaßstäbe beachtet hat.

### **Medien-, Urheber- & Wettbewerbsrecht:**



Das Oberlandesgericht Hamm hat am 13.12.2012 (Az. I-4 U 141/12) entschieden, was alle Männer von schwangeren Frau von Natur aus wissen. Danach ist die in der Deutschen Hebammenzeitschrift in Bezug auf zwei homöopathische Arzneimittel veröffentlichte Werbeaussage **„Schübler-Salze ... Sanfte Begleiter in der Schwangerschaft“** irreführend. Diese Aussage enthält aus Sicht der angesprochenen fachkundigen Hebammen ein falsches Wirkungsversprechen im Sinne von § 3 Nummer 1 Heilmittelwerbegesetz. Insofern besteht die Gefahr, dass Hebammen den Schwangeren im Vertrauen auf die Werbeangabe zur Einnahme des beworbenen homöopathischen Arzneimittels raten.

## Über uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte ist eine bundesweit tatige Rechtsanwaltskanzlei. Unser Schwerpunkt ist das Wirtschaftsrecht. Wir beraten und vertreten Unternehmen und Einzelpersonen vor Behörden und Gerichten insbesondere im Arbeitsrecht, Pfl egerecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A-Geschäft sowie im Gewerblichen Rechtsschutz.

Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundständige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmäßig Seminarveranstaltungen für Unternehmen und Fachverbände zu ausgewählten Themen an.

### **Rückfragen? Beantworten wir gerne persönlich.**

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte  
Hellweg 2  
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0  
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail: [kontakt@ulbrich-kaminski.de](mailto:kontakt@ulbrich-kaminski.de)

[www.ulbrich-kaminski.de](http://www.ulbrich-kaminski.de)